

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

Abschluss von Honorarvereinbarungen

Stand: Februar 2011

I. Behandlungsvertrag

Der Abschluss einer Honorarvereinbarung mit einem Wahlleistungs-/Privatpatienten gem. § 2 der allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erfordert zunächst den Abschluss eines wirksamen Behandlungsvertrages. Mit stationären Wahlleistungspatienten wird bei Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus regelmäßig ein schriftlicher Behandlungsvertrag abgeschlossen. Bei Untersuchung/Behandlung eines Privatpatienten in der Krankenhausambulanz oder in der Praxis eines niedergelassenen Arztes kommt der Behandlungsvertrag regelmäßig konkludent dadurch zu Stande, dass der Patient sich in die Behandlung des Arztes begibt. Auch konkludent abgeschlossene Behandlungsverträge sind rechtswirksam. Probleme mit der Rechtswirksamkeit von Behandlungsverträgen ergeben sich, wenn Kinder (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) oder Minderjährige (vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) oder unter Betreuung stehende Personen behandelt werden. Die Untersuchung/Behandlung dieses Personenkreises bedarf der Zustimmung der Eltern oder des Betreuers. Im Regelfall reicht bei ambulanten nicht invasiven Untersuchungen/Behandlungen die Einwilligung eines Elternteils aus. Vor der Durchführung von Operationen (ambulant und stationär) wird dringend empfohlen, die Einwilligung beider Elternteile einzuholen. Weitere Einzelheiten zur Patientenaufklärung und Einwilligung können dem Merkblatt „Aufklärungspflichten des Arztes“ entnommen werden.

II. Individuelle Honorarvereinbarung

Eine **individuell** mit dem Patienten ausgehandelte Honorarvereinbarung unterliegt **nicht** den Kontrollbestimmungen für allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB. Die §§ 305 ff. BGB finden auch dann keine Anwendung, wenn eine **vorformulierte** Honorarvereinbarung mit dem Patienten **ausgehandelt** wird, denn der Inhalt der Individualvereinbarung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die in Betracht kommenden Gebührensatzungen und auf die für sie jeweils vereinbarten Gebührensatzungen beschränkt. Alle anderen Teile müssen für sämtliche Verträge identisch sein, da der Ordnungsgeber erläuternde Texte und ergänzende Vertragsvereinbarungen in einer Honorarvereinbarung gar nicht zulässt (BVerfG vom 25.10.2004 – 1 BvR 1437/02). **Aushandeln bedeutet, dass der Abschluss der Honorarvereinbarung als solcher und deren Inhalt zur ernsthaften Disposition der vertragsschließenden Parteien gestellt werden muss.**

III. Vorformulierte Honorarvereinbarung

Auf vorformulierte Honorarvereinbarungen, die nicht ausgehandelt werden, sind die Kontrollbestimmungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen anzuwenden. Das bedeutet, dass etwa ein einseitig vom Arzt vorformulierter Rücktrittsvorbehalt, eine Befreiung vom Mahnangebot, eine Regelung über eine Vertragsstrafe etc. unwirksam sind (§§ 308, 309 BGB). Ein Arzt sollte deshalb eine Honorarvereinbarung **nur** in Form einer Individualabrede treffen (sh. zuvor unter II.). Von der Rechtsprechung werden formularmäßige Honorarvereinbarungen lediglich dann als wirksam anerkannt, wenn der Verwender - d. h. der Arzt - ein **berechtigtes Interesse an der Überschreitung des Gebührenrahmens der GOÄ darlegen kann**. Ein berechtigtes Interesse nimmt die Rechtsprechung an, wenn der Patient Leistungen von außergewöhnlicher Qualität oder mit einem besonderen Aufwand in Anspruch nimmt. Dann besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistungen nur in dem vom Normgeber

vorgegebenen „üblichen“ Rahmen zu vergüten. Die herausragende akademische Qualifikation des Arztes allein stellt nach Ansicht der Rechtsprechung jedoch **keinen** Rechtfertigungsgrund für die Überschreitung des Gebührenrahmens dar.

IV. Form der Honorarvereinbarung

Der Abschluss von Honorarvereinbarungen richtet sich nach § 2 der GOÄ in **der ab 01.01.2003 geltenden Fassung**.

1. Zwischen Arzt und Patienten oder zwischen Arzt und Zahlungspflichtigem muss eine **individuelle Absprache** getroffen werden. Dabei muss der Arzt sicherstellen, dass für seinen Vertragspartner der Umfang der Abweichung von der Gebührenordnung inhaltlich eindeutig erkennbar ist. Der Arzt muss die Honorarvereinbarung individuell mit dem Zahlungspflichtigen treffen, d. h. der Arzt muss dem Patienten seine besonderen Überlegungen darlegen, warum er vom Leitbild der GOÄ mit dem dort genannten unterschiedlichen Gebührenrahmen abweichen will (LG Köln v. 12.5.1993, in: VersR 1994, S. 545 ff.). Eine **Delegation** des Abschlusses der Honorarvereinbarung an Mitarbeiter ist **nicht zulässig**.
2. Die Honorarvereinbarung muss **schriftlich** getroffen werden. In dem Schriftstück müssen die **Leistungen**, die Gegenstand der Honorarvereinbarung sind, **im Einzelnen** mit der **Gebührennummer** und der **Bezeichnung** nach dem Gebührenverzeichnis angegeben werden. Ebenso ist der **Steigerungsfaktor** sowie der sich aus der Steigerung ergebende **Endbetrag** gegenüber dem Patienten auszuweisen. Der Arzt sollte schriftlich auch seine besonderen Überlegungen darlegen, warum er vom Leitbild der GOÄ abweichen möchte.
3. Die Honorarvereinbarung muss den Hinweis enthalten, dass die **Erstattung** der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. **Weitere Zusätze darf das Schriftstück nicht enthalten**.
4. Die Honorarvereinbarung muss **vor** der Leistungserbringung getroffen werden.
5. Dem Zahlungspflichtigen muss **ein Exemplar** der Vereinbarung ausgehändigt werden.
6. In einer Honorarvereinbarung darf **kein Pauschalbetrag** vereinbart werden, da die Erhebung von Pauschalhonorar in der GOÄ ausgeschlossen ist.

V. Abschluss von Honorarvereinbarungen

In bestimmten Fällen ist der Abschluss einer Honorarvereinbarung **kraft GOÄ ausgeschlossen** (§ 2 Abs. 3 GOÄ). Dies ist der Fall

- bei der Erbringung von Leistungen der **Abschnitte A, E, M und O**,
- bei **voll- bzw. teilstationären** sowie **vor- und nachstationären** wahlärztlichen Leistungen, die **nicht vom Chefarzt höchstpersönlich erbracht** werden,
- für **Leistungen** im Zusammenhang mit einem **nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch**.

Auch bei **akuter Notfall- oder Schmerzbehandlung** kann keine wirksame Honorarvereinbarung geschlossen werden, da in diesem Fall der Patient regelmäßig nicht über die Bedeutung und die Auswirkungen der von der Gebührenordnung abweichenden Vereinbarung aufgeklärt werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/16024-0

Fax 0721/16024-222

E-Mail:

baek-nordbaden@baek-nb.de

Südbaden

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

baek-suedbaden@baek-sb.de

Nordwürttemberg

Tel. 07111/769810

Fax 07111/76981500

E-Mail:

info@baek-nw.de

Südwürttemberg

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

zentrale@baek-sw.de

VI. Muster für eine Honorarvereinbarung

zwischen

Frau/Herrn.....

.....
(Name und Anschrift des Arztes)

und

Frau/Herrn

.....
(Name und Anschrift des Patienten; bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte)

wird folgende Honorarvereinbarung getroffen:

Für die Erbringung der Leistungen(en).....

.....
(Nr., Leistungsbeschreibung)

wird der -fache Steigerungssatz vereinbart.

Begründung:.....

.....
Diese Leistungen(en) wird/werden mit folgendem Betrag/folgenden Beträgen in Rechnung gestellt:

.....
Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient, dass er

a) auf die möglicherweise nicht volle Erstattungsfähigkeit der Liquidation hingewiesen wurde,

b) ihm ein Abdruck dieser Vereinbarung ausgehändigt wurde.

.....
Datum

.....
Arzt

.....
Patient oder gesetzliche(r) Vertreter

*Nicht Zutreffendes streichen